

tragen die Kartelle, welchen die Aufgabe obliegt, die erforderlichen Geldmittel prozentual von den am Orte befindlichen Organisationen zu erheben.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte.

Verband der Tabakarbeiter (Zahlstelle Erfurt): Für die Gewerkschaftsbeamten ist eine Pensionskasse zu gründen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Allgemeine Anträge.

Vorstand des Bergarbeiterverbandes: Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen: „Die Generalkommission wird beauftragt, in allen Branchen eine Umfrage darüber zu veranstalten:

1. Wo und in welchen staatlichen und privaten Etablissements neben der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung noch andere Pensionskasseneinrichtungen für Arbeiter (sogenannte Wohlfahrtskassen oder Pensionszuschüssen) existieren und ob neben Invalidenpension auch eine Wittwen- und Waisenunterstützung eingeführt ist.

2. Ob und in welcher Höhe die Arbeiter Beiträge zu den betreffenden Kassen zu leisten haben.

3. Ob alle bei den betreffenden Etablissements in Arbeit stehenden Arbeiter als Mitglieder dieser Kasseneinrichtung beitreten müssen oder ob es ihnen freigestellt bleibt, Mitglied zu werden.

4. Wie hoch die Gegenleistungen dieser Kassen sind.

5. Ob die Kassenmitglieder einen statutarischen Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen haben oder ob die Verwaltung der Kasse nach Belieben handeln kann.

6. Ob den Arbeitern, wenn sie vor ihrer Pensionierung aus dem die Mitgliedschaft bedingenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, entweder

- a) ihre eingezahlten Beiträge zurückerstattet werden, oder
- b) ob sie freiwillige Mitglieder der Kasse fernhin bleiben können und welche Beiträge sie als solche zu zahlen haben, und
- c) ob sie als freiwillige Mitglieder noch das passive und aktive Wahlrecht für die Verwaltungsförperschaften dieser Kassen besitzen.

7. Inwiefern die Pensionskassen mit anderen gleichartigen Kassen ein Vertragsverhältnis abgeschlossen haben, nach welchen den einen in die andere Kasse übergehenden Mitgliedern bei der Pensionierung die in der früheren Kasse erworbenen Anrechte angerechnet werden.

8. Ob auch die Beamten der betreffenden Etablissements Mitglieder derselben Pensionskassen sind, zu welcher die Arbeiter gehören.

Die Generalkommission hat das durch die Umfrage gewonnene Material zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

Ferner ist dem deutschen Reichstag das Material zu übermitteln, mit dem Ersuchen, die bei den Pensionskassen vorhandenen Unbilligkeiten durch gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen.

Insondere sollen solche Kassen durch Gesetzesbestimmungen gehalten sein, allen aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis ausscheidenden Mitgliedern ihre eingezahlten Kassenbeiträge auf ihren Wunsch zurückerstattet. Berücksichtigen diese Mitglieder auf die Rückzahlung ihrer Beiträge, so behalten sie die bis zum Austritt erworbenen Rechte an die Kasse, so daß sie bei später eintretender Erwerbsunfähigkeit, Pension oder, im Falle des Ablebens, die Hinterbliebenen die ihnen zustehenden Rente erhalten.

Ferner soll es auch allen aus dem die Kassenmitgliedschaft bedingenden ausscheidenden Pensionskassenmitgliedern freistehen, Mitglieder der betreffenden Pensionskasse zu bleiben unter Fortzahlung der Beiträge einschließlich Arbeitgeberbeiträge. Im letzteren Falle ist dann auch die zu gewährende Pension den Beitragsjahren entsprechend weiter zu steigern.

Schließlich soll auch bei solchen Kassen zu den Wahlen aller Stimmverleiher das geheime, direkte, gleiche Wahlrecht für alle erwachsenen Kassenmitglieder, einschließlich der freiwillig fortsetzenden Mitglieder, gesetzlich eingeführt werden.

Vorstand des Buchbinderverbandes: Der Gewerkschaftskongress erklärt, daß er, abgesehen von anderen dringenden erforderlichen Änderungen der Gewerbeordnung, eine Revision des § 134b für notwendig hält, und zwar ist in diesem Paragraphen:

1. die Bestimmung aufzunehmen, daß in Berufen, wo beiderseitig ausgearbeitete Lohnsätze bestehen, bei der Art der Lohnberechnung dieselben zu Grunde zu legen sind; 2. daß bei Vererbung der Strafgebühren den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht zusteht.

Vorstand des Verbandes der Graveure: Der Kongress wolle beschließen: „Um den einzelnen Cen-

tralorganismen die unbedingt notwendige Kontrolle über die Berufsfolgen zu geben, sind alle Gewerkschaftsorganisationen verpflichtet, die sich zum Eintritt Meldenden, für welche eine Zentralgewerkschaftsorganisation besteht, abzuwehren und der zuständigen Zentralorganisation zu überweisen. Das Gleiche gilt auch für die bisherigen Mitglieder.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin und München): Die Resolution Bussé* (auf Seite 21, Protokoll der Verhandlungen des dritten Gewerkschaftskongresses) ist aufzugeben.

Metallarbeiterverb. (Verwaltungsstelle München): Der Gewerkschaftskongress möge beschließen: „Die Lokal- und Branchen-Centralverbände werden angewiesen, sich den Industrieverbänden anzuschließen resp. sich zu solchen zu verschmelzen. Die Generalkommission wird beauftragt, im Sinne dieses Beschlusses vorzugehen.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Gesehacht und Zahlstelle Schweinfurt): Der Kongress wolle beschließen, „daß die Verbände der ungelerten Arbeiter sich zu einem Centralverbande zusammenschließen sollen.“

Vorstand des Verbandes der Schuhmacher: Der Kongress wolle beschließen: „Von Mitgliedern, die infolge Berufswechsels ordnungsgemäß aus ihrer bisherigen Organisation ausscheiden und einer anderen Organisation beitreten, darf kein Eintrittsgeld erhoben werden. Jede durch die Generalkommission vertretene Gewerkschaftsorganisation hat einen diesbezüglichen Passus in ihren Satzungen aufzunehmen.“

Holzarbeiterverband (Zahlstelle Guben): Der Kongress erlucht die Gewerkschaften, zu beschließen, daß bei einem Berufswechsel der Lebertritt in eine für den neuen Beruf existierende, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Organisation, ohne Erheben von Eintrittsgeld erfolgt und daß die Jahre der Zugehörigkeit zur ersten Organisation beim Lebertritt in die letztere angerechnet werden, da sonst die Mitglieder der durch die Länge der Zeit erworbenen Rechte ohne jede Gegenleistung verlustig gehen.“

Holzarbeiterverband (Zahlstelle Wilhelms-haven): Der Kongress beschließt: „Mitgliedern anderer Organisationen ist es bei ev. Berufswechsel gestattet, in die Organisation des neuen Berufes mit den in der Organisation des alten Berufes erworbenen Rechten überzutreten, sofern sie ihren Pflichten in der alten Organisation genügt haben.“

Verband der Buchbinder (Zahlstelle Hamburg): Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen: „Die in der Generalkommission vereinigten Gewerkschaften Deutschlands gründen einen Unterstützungsfonds in der Form einer Zuschußkasse auf centralistischer Grundlage, aus welchem die Gewerkschaftsgenossen im Falle der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Sterbefall und dauernder Erwerbsunfähigkeit unterstützt, resp. auf bestimmte Zeit eine Unterstützung gewährt werden kann.“

Gewerkschaftsartikel Crimmitschau: Der Kongress wolle beschließen, daß die Maifeier in Zukunft durch Arbeitsruhe begangen wird.“

Metallarbeiterverb. (Verwaltungsstelle Stettin): Der Kongress erklärt: „Es ist dringend wünschenswert, die Maifeier nicht impopularer als bisher insbesondere noch mehr durch Arbeitsruhe, zu begangen. Da das Unternehmertum von Jahr zu Jahr schärfere Maßregeln zur Unterdrückung der Maifeier ergreift, sind die Gewerkschaften zu Gegenmaßregeln gezwungen.“

Als ein Mittel, in diesem Sinne zu wirken, empfiehlt der Kongress den Gewerkschaften das Nachstehende:

1. In allen Betrieben, auf allen Bauten und Werkplätzen etc. wo drei Fünftel und mehr der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder einer Organisation sind, sind dieselben verpflichtet, durch geheime Abstimmung einen Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai herbeizuführen. Entschieden sich die Majorität für die Arbeitsruhe, so hat sich die Minorität diesem Beschluß zu fügen.

2. Ausführungen und Maßregelungen wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen nicht mit Forderungen seitens der Arbeiter beantwortet werden.

3. Die wegen der Maifeier Gemachten sind von ihren Organisationen ausreichend zu unterstützen. Sofern die Geldmittel einer Organisation durch die Durchführung dieser Bestimmungen zu sehr angegriffen werden, wird denselben empfohlen,

* **Resolution Bussé-Berlin:** Der Kongress wolle erklären: „Es ist unzulässig, daß seitens einzelner Organisationen Mitglieder aufgenommen werden, für welche ihrer Beschäftigung nach eine Berufsorganisation besteht. Ganz besonders ist die diesbezügliche Agitation zu verurteilen, wenn dieselbe unter Hinweis auf niedrige Beiträge geschehen sollte.“

durch Ausgabe von Markmarken die entstandenen Kosten zu decken zu suchen.“

M. Laist (Metallarbeiter) Ziel: Der Kongress wolle beschließen, auf die Tagesordnung des fünften Gewerkschaftskongresses zu setzen: „Die Beschränkung des Zuganges zu einigen Gewerben durch Aufstellung von Lehrlingsstellen und verwandte Maßnahmen.“

Kollegen und Kolleginnen!

Wir bringen Ihnen vorstehend die Tagesordnung des 4. Gewerkschaftskongresses, die Wahl unserer Delegierten, ferner die für den Kongress gestellten Anträge und die Resolution Bussé zur Kenntnis. Die Tagesordnung zeigt, daß der 5. Gewerkschaftskongress große Aufgaben zu erfüllen hat und ernstlich beitrete ist, neue und durchgreifende Verbesserungen für das Wohl aller centralorganisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands anzustreben. Wir eruchen unsere Vorstände, die gestellten Anträge auch in den Versammlungen der Zahlstellen zur Diskussion zu bringen. Von besonderem Interesse für uns sind außer den Anträgen zur Agitation der Antrag des Metallarbeiterverbandes (Zahlstelle München und Berlin) und der Antrag des Fabrikarbeiterverbandes (Zahlstelle Gesehacht und Schweinfurt).

Der Verbandsvorstand, J. A.: Paula Thiede,
Vorstandende.

Korrespondenzen.

Karlsruhe (unliebsam verspätet). In unserer Versammlung am 12. April erstattete der Delegierte Gen. Wilh. Hof Bericht über die Verhandlungen des Verbandstages. Der Redner verhandelt es, in klarer und äußerst sachlicher Weise ein Bild von der Arbeit zu vergegenwärtigen, welche dort geleistet wurde. Karlsruhe wäre mit seinen Anträgen ziemlich erkenntlich weggekommen. Mit der Beitrags- und Unterstützungsregelung war Redner zufrieden, weniger aber über das Maßregelungs-Unterstützungsweien. Leider hätte er bei diesem Punkte als einziger Kämpfer auf weitem Fluß gestanden. (Mit allerdings beherzt, Schriftführer.) Weiter führt Redner aus, wenn Karlsruhe mit seinem Antrage betreffend Krankenzuschüsse auch keine Zustimmung gefunden habe, so wäre dies den üblichen Erfahrungen, welche verschiedene Zahlstellen hier bereits gemacht haben, zuzuschreiben. Doch glaubt er, daß dieser Unterstützungsweien auf dem nächsten Verbandstag ausgebaut werden kann. Nach einigen Ausführungen über die weiteren Anträge wurde dem Berichterstatter nach kurzer Diskussion für die trefflichen Ausführungen und sein thätigstes Mitarbeiten hier und auf dem Verbandstage von den Anwesenden allgemeiner Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die Zahlstelle Karlsruhe kann mit der Thätigkeit des Verbandstages zufrieden sein und schuldet schon in ihrem eigenen Interesse dem Verbandsrat ein Erstes.

Mannheim. Versammlungsbericht vom 5. Mai. Der Vorsitzende eröffnete die schwach besuchte Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Hof aus Karlsruhe. 2. Massenbericht. 3. Verschiedenes. Kollege Hof erstattete in einem 1 1/2-stündigen Vortrag Bericht über den in Berlin stattgefundenen Verbandstag. Dem Redner wurde für seine treffliche Ausführungen der gebührende Beifall gezollt. Nachdem Kollege Rapp den Massenbericht gegeben, wurde ihm nach Nichtbefund der Klasse und Bücher Decharge erteilt. Da sich zu Verschiedenen Niemand zum Wort meldete, schloß der Vorsitzende die Versammlung um 11 Uhr.

AB. Zu bemerken ist noch, daß an den Vorstand schon des öfteren die Anträge gerichtet wurde, weshalb in der Mannheimer Aktien-druckerei, wo doch vor allen Dingen darauf gesehen werden soll, daß nur organisiertes Personal beschäftigt bzw. eingestellt wird, sich kein einziger Hilfsarbeiter bzw. Arbeiterin in unserer Organisation befindet. Die dort beschäftigten Buchdrucker sind unseres Wissens alle organisiert, weshalb sollte es da nicht möglich sein, auch das Hilfspersonal auf ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit aufmerksam zu machen? Wir glauben sicher, daß es uns mit Hilfe der verehrlichen Geschäftsleitung möglich ist, die unserer Organisation noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen in der betreffenden Dfizin als Mitglieder zu gewinnen bzw. zu erreichen, daß bei Einstellung des Hilfspersonals ihre Zugehörigkeit zur Organisation berücksichtigt wird.

(Fortsetzung der Korrespondenzen im Hauptblatt.)